

EL verbessern und einsparen

↳ Neben der aktuellen Debatte um die Altersreform (AHV und BVG) geht fast unter, dass das Parlament gleichzeitig eine EL-Reform behandelt. Diese ist nicht minder wichtig und einschneidend: Es geht um Einsparungen von gegen 300 Millionen pro Jahr, eine Anpassung der Mietzins-Beiträge sowie Verbote zum Bezug der BVG-Guthaben in Kapitalform (bei Pensionierung, Hauskauf und Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit).

Ausgangslage

Ergänzungsleistungen (EL) werden an Personen mit einer AHV- oder IV-Rente ausgerichtet, wenn sie in der Schweiz wohnen und ihr Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken kann. Die Quote der IV-Bezüger, welche auf EL angewiesen sind, stieg von unter 25 % im Jahr 2000 auf über 45 % im Jahr 2015. Auch bei den AHV-Rentnern stieg diese Quote, allerdings nur von 13 % auf 16 %. Trotzdem ist die Steigerung der Ausgaben von jährlich 2,3 auf 4,8 Milliarden Franken hauptsächlich auf AHV-Rentner zurückzuführen, welche den Aufenthalt im Pflegeheim nicht ohne EL finanzieren können: Während bei den Zuhause lebenden AHV-Rentnern nur 10 % auf EL angewiesen sind, ist es bei den Heimbewohnern mehr als die Hälfte. Zur Kostensteigerung führt sowohl die demografische Entwicklung als auch das zunehmende Lebensalter (der EL-Anteil von über 90-jährigen beträgt mehr als 30 %).

Nicht nur die Zunahme, sondern auch die Hauptkosten sind durch Heimaufenthalte verursacht. Während bei einem Verbleib zu Hause der Beitrag für Mietkosten auf lausige Fr. 1'100.- im Monat begrenzt ist (Ehepaare/Familien Fr. 1'250.-), fallen für Aufenthaltskosten (ohne Pflege) im Pflegeheim rund Fr. 5'000.- bis Fr. 6'000.- im Monat an. Die entscheidende Frage ist also, wie man mit besseren Regelungen die über EL ausfinanzierten Eintritte ins Pflegeheim reduzieren kann.

Widersinnige Ideen des Bundesrats

Der Bundesrat will Abhilfe schaffen. Soweit so gut. Nur wie er dies zu tun gedenkt, ist für uns alle als betroffene Bürger sehr fragwürdig. Sein Konzept sieht nicht etwa vor, wo möglich und sinnvoll die Heimaufenthalte zu verhindern oder hinauszuzögern. Vielmehr will er nebst einer Vielzahl an Detailregelungen vor allem die Verfügungsmöglichkeiten über das Vermögen beschränken. Zwar kann man durchaus darüber diskutieren, ob Herr und Frau Schweizer bei der Pensionierung die persönlich angesparten BVG-Gelder nicht mehr selber als Kapital verwalten dürfen, sondern diese (wenigstens zum Teil) zwingend als monatliche Rente ausbezahlt erhalten. Spätestens beim Verbot des Bezugs von BVG-Geldern für Wohneigentum und gar für die Aufnahme selbständiger Erwerbstätigkeit wird die staatliche Regelung grotesk. Letzteres würde minime Einsparungen mit dem teuren Nachteil erkaufen, dass die Gründung von Firmen und damit die Schaffung von Innovation und Arbeitsplätzen enorm erschwert würde.

Vordringliches Problem der Mietkosten

Etwas ist aus meiner Sicht viel dringender und wirkungsvoller als Verbote zur selbständigen Verwendung des eigenen Vermögens: dass endlich auch altersgerechtes Wohnen mit Dienstleistungen über die EL finanziert werden kann und dadurch unnötig frühe Heimeintritte verhindert werden. Es gibt bereits heute ausgezeichnete Angebote an „Betreutem Wohnen“, welche maximale Sicherheit, massgeschneiderte Dienstleistungen und volle Selbständigkeit garantieren. Nur: wie soll ein solches Paket mit Fr. 1'100.- für die Miete und Fr. 1'600.- für die Lebenshaltung finanziert werden können?!

Das seit 2001 unverändert gebliebene Mietzinsmaximum reicht für die meisten Regionen der Schweiz nicht aus, um ohne genügendes Vermögen oder Mitfinanzierung Dritter in einer eigenen Wohnung zu bleiben. Betagte Menschen sind finanzpolitisch geradezu gezwungen, ins Pflegeheim zu ziehen. Dort erhalten sie eine vollständige Ausfinanzierung der gesamten Lebenskosten – finanziert über die Steuerzahler. Dabei wären geeignete Lösungen von „Betreutem Wohnen“ bereits ab der Hälfte dieser Kosten finanzierbar und in vielen Fällen gar bis zum Lebensende optimal.

Mit Blick auf die Bedürfnisse der Betroffenen und das enorme Sparpotenzial muss dringend folgende Anpassung im EL-Gesetz erfolgen: Nebst dem Aufenthalt in einer Mietwohnung oder dem Pflegeheim ist als dritte Kategorie das „Betreute Wohnen“ zu schaffen. Deren Fixleistungen umfassen mindestens eine behindertengerechte Bauweise, ein 24-Stunden-Notrufdienst (Fachpersonal mit maximaler Interventionszeit von 15 Minuten) und eine integrierte Pflegeabteilung (mit der Möglichkeit, in die stationäre Pflege überzutreten). Hierfür ist eine Finanzierung mittels Tagespauschale (analog Pflegeheim) von rund Fr. 100.- oder aber (analog Mietwohnung) ein Zuschlag von 50 % auf Miet- und Lebenshaltungskosten vorzusehen. Mit dieser simplen und bedürfnisgerechten Lösung könnte ein Drittel der heutigen Pflegeheimbewohner zum Preis von Fr. 100.- statt Fr. 160.- bis Fr. 180.- pro Tag selbständig wohnen. Wenn von den 70'500 EL-Bezügern im Pflegeheim ein Drittel im „Betreuten Wohnen“ leben dürfte, würde die EL bereits heute 600 Millionen Franken pro Jahr einsparen!

Weitere Anpassungen sind nötig

Nebst dem Kampf für die EL-Finanzierung von „Betreutem Wohnen“ und gegen staatliche Eingriffe zur Beschränkung des BVG-Kapitalbezugs fordert *senesuisse* weitere Anpassungen. Dazu gehört die Verhinderung der zweckwidrigen Verwendung von EL-Geldern. Besonders nach dem Tod von Bewohnern verwenden Nachkommen die letzten EL-Beiträge für andere Zwecke als die Begleichung der Heimkosten (für welche die EL eigentlich ausgerichtet wurden). Weil anschliessend das Erbe ausgeschlagen wird, bleiben die Heime auf den Kosten für die erbrachten Leistungen sitzen. Zur Gewährleistung zweckgemässer Verwendung muss deshalb die direkte Ausrichtung der EL (wie bei den Krankenversicherern) auch an sozialmedizinische Institutionen möglich sein und zum Normalfall werden.

Auch die vom Bundesrat vorgesehene Senkung der Vermögensfreigrenzen nehmen wir nicht kampflos hin. Gemäss Revisionsentwurf sollen EL-Bezüger ihr Vermögen bis auf den „Notpfennig“ abbauen: Die Freibeträge sollen von Fr. 37'500.- auf Fr. 30'000.- für alleinstehende Personen und von Fr. 60'000.- auf Fr. 50'000.- für Ehepaare gesenkt werden. Solange aber Pflegeheime für ihre Dienstleistungen jedem Franken nachrennen müssen und die EL-Bezüger nur sehr bescheidene Beträge für ihre persönlichen Auslagen erhalten, sollte zumindest ein angemessenes Restvermögen garantiert bleiben, mit welchem sich im Falle eines Heimaufenthalts etwas zusätzliche Lebensqualität erkaufen lässt.

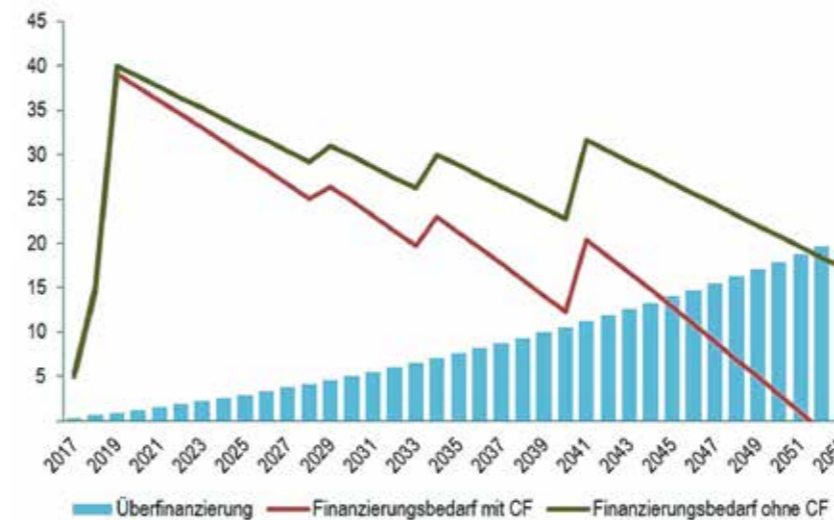
Der Verband *senesuisse* engagiert sich in Zusammenarbeit mit Curaviva Schweiz, damit in der EL-Revision wenigstens diese Verbesserungen aufgenommen werden. Es ist zu hoffen, dass endlich auch Verwaltung und Politiker ihre Augen öffnen, um mit echten und wirksamen Lösungsvorschlägen die Situation der EL-Bezüger und der Steuerzahler zu verbessern! ←CST

Fallstudie: Vergleich der Finanzierung von drei Alters- und Pflegeheimen

↳ Bei der Finanzierung von Ersatz- und Neuinvestitionen gehen Alters- und Pflegeheime (nachfolgend APH) unterschiedliche Wege. Wir haben drei Institutionen miteinander verglichen, die zur Fremdkapitalbeschaffung jeweils eine andere Vorgehensweise angewendet haben.

Enorme Zinseinsparungen dank einer detaillierten Analyse

APH A hat aufgrund der Kostenschätzung einen Kreditbedarf von 40 Mio. Franken eruiert und dieses Kapital bei seiner Hausbank in Form von gestaffelten Krediten beschafft. Somit konnten die Zinsen bereits heute fest abgeschlossen und auf Rekordtiefe fixiert werden. Die totalen Zinskosten über die Gesamtlaufzeit bis zur vollständigen Rückzahlung betragen 18 Mio. Franken. Im Gegensatz dazu hat APH B durch das Einholen und Vergleichen von mehreren Angeboten von verschiedenen Banken deutlich bessere Finanzierungsbedingungen erreicht und kommt über die Gesamtlaufzeit auf ein Total der Zinskosten von 12 Mio. Franken bei gleichem Kreditbedarf wie APH A. Beide haben jedoch vergessen, den operativen Cash-Flow (CF) von rund 0.3 Mio. Franken p. a. während der Bauphase 1.5 Mio. Franken p. a. (mit jährlichem Wachstum von 1 %) ab Betriebsaufnahme des Neubaus am Kapitalbedarf abzuziehen. Dies führt zu einer über die Jahre zunehmend deutlichen Überfinanzierung und damit zu signifikanten Mehrkosten (Abbildung).



Unnötige Mehrkosten vermeiden und Flexibilität für Unvorhergesehenes sicherstellen

Im Gegensatz zu APH A und B hat APH C nicht nur den Cash-Flow berücksichtigt, sondern auch die nötige Vorarbeit geleistet, bevor es mit den Kapitalgebern Kontakt aufgenommen hat (Businessplan, Kreditdossier etc.). Die Finanzierungsstruktur von APH C ist gleich sicher, jedoch aufgrund der Produktwahl flexibler. So führt beispielsweise eine Verschiebung des Bauprojekts und somit des Zahlungsplans um zwei Jahre bei APH A und B dazu, dass zu früh Kapital aufgenommen werden muss, welches bis zum Zeitpunkt der Höchstverschuldung zwei Jahre lang brach läge. Weil sich der gesamte Kapitalbedarf um zwei Jahre nach hinten schieben würde, fehlen den APH A und B zudem die Gelder in der Zukunft, was zu Finanzierungslücken führen kann. Die flexible Finanzierungsstruktur bei APH C würde dieses Szenario verhindern und führt zudem zu deutlich tieferen Finanzierungskosten von rund 9 Mio. Franken (keine Überfinanzierung und weniger Fremdkapital).

Wie in unserem Beispiel gezeigt, lohnt sich ein genauerer Blick auf die individuelle Situation eines APH, bevor Kapital aufgenommen wird. Denn dank einer sauberen Vorbereitung und einer vertieften Analyse können die Flexibilität einer Finanzierung sichergestellt sowie Millionen Zinskosten gespart werden. ←HMLE



MATTHIAS LEHMANN ←HMLE
Senior Consultant pro ressource
Finanzierungsoptima
Zürich/ Pfäffikon (SZ)/ Riehen (BS)
proressource.ch

Publireportage

Impressum

Redaktion
CHRISTIAN STREIT ←CST
Geschäftsführer *senesuisse*

senesuisse
Verband wirtschaftlich unabhängiger
Alters- und Pflegeeinrichtungen Schweiz

Erscheinungsweise: 3x jährlich
Auflage: 2400 Exemplare
1800 Deutsch | 600 Französisch

Redaktionsadresse
senesuisse
Kapellenstrasse 14
Postfach | 3001 Bern
058 796 99 19
info@senesuisse.ch

Gestaltung | Fotografie
STANISLAV KUTAC ←ISKU
stanislavkutac.ch